

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang „Energiewirtschaft“

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 17.12.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 1 und 2 sowie des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S.271), haben die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU Münster) und die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studenumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Mastermodul

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Mastermodul
- § 17 Annahme der Master-Arbeit und Bewertung des Mastermoduls
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- 1. Aufbau des Studiums und Modulkatalog
- 2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Energiewirtschaft, den die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kooperation mit dem Haus der Technik in Essen durchführt.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleihen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen nach § 66 Abs. 1 HG den gemeinsamen Hochschulgrad eines M.Sc. (Master of Science) für das Fach Energiewirtschaft (energy economics).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Masterstudium „Energiewirtschaft“ ist ein berufsbegleitender Master-Studiengang. Das Studium verfolgt das Ziel, den Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben haben und berufstätig sind, vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energiewirtschaft zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sind wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert ausgerichtet. Das Studium soll die Absolventinnen/Absolventen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit in derzeitigen und zukünftigen Berufsfeldern der Energiewirtschaft befähigen.
- (2) Bei dem Master-Studiengang „Energiewirtschaft“ handelt es sich um einen weiterbildenden Master-Studiengang.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt; einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann gemäß § 49 HG zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Inland oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Hochschulgesetzes erworben hat.
- (2) Als erster einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss werden anerkannt:
 1. Bachelor in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule,
 2. Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und weiteren einschlägigen Fachrichtungen,
 3. Erstes juristisches Staatsexamen,
 4. Master oder Diplom in einem natur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem einschlägigen Kombinationsstudiengang an einer Fachhochschule.

Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (3) Der Zugang zum Studium setzt weiterhin folgende Nachweise voraus:
1. Kenntnisse in den Grundlagen der Analysis und der linearen Algebra und in den Grundlagen der Elektrotechnik bzw. in den Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre aus dem bisherigen Hochschul-Ausbildungsgang; der Nachweis kann auch durch das Bestehen der im HDT angebotenen Vorkurse erbracht werden, die nicht Bestandteil des Studiums sind und denen keine Credit Points (C.P.) zugeordnet sind; und
 2. qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. Regel nicht unter einem 1 Jahr.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die noch über keinen ersten Hochschulabschluss oder ausreichende mathematische und elektrotechnische Vorkenntnisse bzw. volks- und betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse oder ausreichende Berufserfahrung verfügen, können einen verbindlichen Zwischenbescheid mit der Auflage erhalten, die Bedingungen vor Aufnahme des Studiums zu erfüllen.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der nach § 10 dieser Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss.
- (6) Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die an die Zulassung anschließende Aufnahme in das Programm „Energiewirtschaft“ des Hauses der Technik.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit 2,5 Jahre. Das Studium kann in der Regel einmal im Jahr aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. die Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse eines jeden Moduls durch eine Prüfung ist zwingend. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Master-Arbeit insgesamt 14 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1).
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Präsenzzeit (einschl. Prüfungen und Exkursionen 615 Std.), ein elektronisch unterstütztes Kontaktstudium (855 Std.), das Selbststudium (einschl. Prüfungsvorbereitung 980 Std.) und das Mastermodul (die Master-Arbeit einschl. Vorbereitung, Beratung und Verteidigung 550 Std.).

- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden zum einen durch betreute Übungsaufgaben, projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien (Kontaktstudium), zum anderen durch Selbststudium anhand der dafür angegebenen Literatur sowie der bereitgestellten Studienunterlagen erweitert und vertieft.
- (5) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für das Kontaktstudium sowie die Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 25 Stunden. Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.
- (6) Die RWTH, die Universität Münster und das Haus der Technik stellen gemeinsam durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs und der Zugang zur Studienplattform stehen den in diesen Studiengang aufgenommenen zugelassenen Studierenden zur Teilnahme offen. Alle Studierenden eines Jahrgangs sind für alle Module ihres Jahrgangs einschließlich der zugehörigen Prüfungen angemeldet. Für jede Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Prüfung außerhalb des Jahrgangs ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Abmeldungen von Lehrveranstaltungen sind bis zu einer Woche vor Termin möglich. Einzelheiten zum Anmelde- und Abmeldeverfahren werden über die Studienplattform des Hauses der Technik bekannt gegeben.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Studierenden bereiten sich über die vom Haus der Technik betreuten Veranstaltungen auf die Prüfungen vor.
- (2) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen gemäß Anlage 2 sowie der Master-Arbeit und deren mündlicher Verteidigung. Die Modulabschlussprüfungen, die Master-Arbeit und deren mündliche Verteidigung werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Kandidatinnen/die Kandidaten beim Haus der Technik angemeldet sein.
- (3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (5) Studierende, deren Studienvertrag ruht, sind nicht berechtigt, im Studiengang Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Jahres Prüfungen erbracht werden können. In den Modulen ist mindestens ein Prüfungstermin pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung als einziger Prüfungsleistung abgeschlossen, mit Ausnahme des Mastermoduls, das mit der Master-Arbeit sowie der Verteidigung der Arbeit abgeschlossen wird. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Eine Modulabschlussprüfung erfolgt in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur. An die Stelle einer schriftlichen Abschlussprüfung kann nach Vorgabe des Prüfers im Rahmen eines Moduls eine mündliche Prüfung treten. Eine mündliche Ersatzleistung muss spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin auf der Informationsseite des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer /einem Prüfer bewertet. Eine Vorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Modulabschlussprüfung ein oder ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme des Prüfers die Stellungnahme eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend", wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (3) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe
 - von 4 oder 5 CP 60 bis 90 Minuten,
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten,
 - von 8 bis 10 CP 120 bis 150 Minuten.
- (4) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Im Rahmen einer Wiederholungsmöglichkeit abgelegte Modulabschlussprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module), falls solche Module angeboten werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modul-Abschlussprüfungen, die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden mit folgenden Noten bewertet:
 - 1,0 = „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)
 - 1,3 = „sehr gut minus“
 - 1,7 = „gut plus“
 - 2,0 = „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 2,3 = „gut minus“
 - 2,7 = „befriedigend plus“
 - 3,0 = „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 3,3 = „befriedigend minus“
 - 3,7 = „ausreichend plus“
 - 4,0 = „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der

Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (3) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur
- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, so müssen beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ sein.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung. Der ermittelte Wert ergibt folgende Noten:
- 1,0 – 1,5: „sehr gut“
 - 1,6 – 2,5: „gut“
 - 2,6 – 3,5: „befriedigend“
 - 3,6 – 4,0: „ausreichend“
- (7) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Mitteilung von Prüfungsergebnissen muss spätestens sechs Monate nach der Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und das Haus der Technik einen Prüfungsausschuss, der sich aus jeweils einer/einem hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der

Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer, der Leiterin/dem Leiter des Hauses der Technik in Essen, einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden und einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen tätig gewesene Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinne von Satz 1 können nach ihrer Emeritierung oder Versetzung in den Ruhestand für einen Zeitraum von fünf Jahren Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die Stimmen der beiden Hochschullehrerinnen/-Hochschullehrer werden doppelt gewichtet.

- (2) Die drei an den Hochschulen tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und dem Fachbereichsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Vertreter der Studierenden benennt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster auf Vorschlag des Hauses der Technik. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für diesen Zeitraum. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer der beteiligten Hochschulen sein.
- (3) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultäten bzw. dem Haus der Technik Vertreter benannt.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden eine weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. ein weiterer stimmberechtigter Professoren oder deren Vertretung und ein Vertreter der Studierenden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses wird vom Haus der Technik wahrgenommen.

§11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Studienzeiten sowie bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen derselben Hochschulen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn Inhalt, Art und Umfang der erworbenen Kompetenzen den Anforderungen im Masterstudiengang Energietechnik nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (4) Zuständig für Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Anrechnung ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anrechnung ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags bzw. Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfungen, Master-Arbeit und Verteidigung der Arbeit) können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Vorlesungsablaufs wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. In höchstens jeweils zwei Modulen des Grundlagenteils und des Spezialisierungsteils gemäß Anlage 2 kann eine in der ersten Wiederholung nicht bestandene Modulabschlussprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Wird eine Modulabschlussprüfung im zweiten Wiederholungsfall oder in mehr als zwei Fächern des Grundlagenteils oder des Spezialisierungsteils im ersten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Wiederholungsprüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten werden. Die Studierenden werden 4 Wochen vor dem Termin über die Art der Prüfung informiert.
- (3) Die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens ein Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Eine einmal bestandene Prüfungsleistung kann nicht, beispielsweise zur Verbesserung der Note, wiederholt werden.
- (5) Prüfungsleistungen im Mastermodul und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (9) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2

festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 14

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Innerhalb des Zeitraums einer Woche vor der Prüfung ist ein Rücktritt nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Prüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Mastermodul

§ 15

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der Master-Arbeit und der mündlichen Verteidigung im Mastermodul sowie
 2. einer Modulabschlussprüfung in jedem anderen Modul gemäß Anlage 1.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Gegenstände der Modulabschlussprüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 16

Mastermodul

- (1) Das Mastermodul schließt das Studium ab. Es besteht aus der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung der Arbeit. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Mit der Verteidigung der Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die erarbeiteten Ergebnisse unter wissenschaftlichem Anspruch zu diskutieren, zu begründen und zu belegen.
- (2) Zur Anfertigung der Master-Arbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte in dem Masterstudiengang erworben hat.
- (3) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem im Studiengang tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (4) Die/der Studierende erhält ein Thema aus den im Modulkatalog genannten Stoffgebieten (s. Anlage 2). Die Kandidatin/der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin/den Themensteller sowie das Stoffgebiet oder auch das Thema selbst vorschlagen.
- (5) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Kandidatin / der Kandidat kann das Thema nur einmalig ohne Angabe von Gründen und nur innerhalb des ersten Monats Wochen nach Erhalt zurückgeben.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 6 Monate; sie kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden, jedoch auf maximal 8 Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Die Ausgabe des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Anfertigung der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 8.
- (9) Die Ergebnisse der Master-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen einer Verteidigung der Arbeit (mündliche Prüfung).

§ 17

Annahme der Master-Arbeit und Bewertung des Mastermoduls

- (1) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Themenstellerin/der Themensteller ist zugleich Betreuerin/Betreuer und Erstprüferin / Erstprüfer der Masterarbeit.
- (2) Die Master-Arbeit (Master-Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Master-Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (4) Als Note der Master-Arbeit wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“, wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Master-Arbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (5) Die Bekanntgabe der Note der Master-Arbeit soll spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (6) Die Master-Arbeit muss in einer mündlichen Prüfung als gesondertem Bestandteil des Mastermoduls vor zwei Prüfern verteidigt werden. Die Prüfung wird protokolliert. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von den Prüfern in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekannt gegeben.
- (7) Für die Master-Arbeit und deren Verteidigung werden 22 Leistungspunkte (Credit Points) vergeben. Die Note für die Master-Arbeit und deren Verteidigung ergibt sich aus der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 8:2. Die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung ist eine Prüfungsleistung mit einer Note, jedoch müssen beide Teilleistungen für sich genommen mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- (8) Die Bekanntgabe der Note soll spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.

§ 18

Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Noten der Master-Arbeit sowie der Verteidigung der Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis enthält die Module und das Thema der Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credit Points) sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 3 wird verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Studierende, welche den Studiengang ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält die/der Absolventin/Absolvent eine Urkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen gemeinsam den akademischen Grad eines M.Sc. verleihen. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die/den Empfängerin/Empfänger, den zuvor genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der/dem Dekanin/Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster und der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen unterzeichnet und gesiegelt.
- (8) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt.
- (9) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.

§ 20

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der gemäß § 10 Abs. 1 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Die Urkunde ist einzuziehen. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (6) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden eine Stunde Zeit gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die für das Jahr 2013 die Zulassung zum Studium beantragen (Studierende ab dem 7. Jahrgang). Die Prüfungsordnung vom 11.12.2008 findet auf diese Studierenden keine Anwendung.
- (3) Studierende der Jahrgänge 2011 und 2012 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Nach Ablauf des Sommersemesters 2015 erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung automatisch.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.11.2013 und des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 30.10.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.12.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1: Aufbau des Studiums und Modulkatalog

- (1) Das Studium besteht aus zwei Teilen, einem Basisteil und einem Spezialisierungsteil, inklusive des Mastermoduls.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Basisteils zielen darauf ab, in den verschiedenen für die Energiewirtschaft relevanten Fachgebieten der Wirtschaftswissenschaften möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Die vermittelten Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzen, die spezifischen Probleme der Energiewirtschaft, die im Spezialisierungsteil behandelt werden, zu verstehen.
- (3) Im Spezialisierungsteil geht es demgegenüber darum, Kenntnisse im Bereich der Energiewirtschaft und der Energietechnik zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich hier in einem vertiefenden Studium mit speziellen Fachproblemen und deren Lösungsmöglichkeiten auseinander und sollen dadurch letztlich über Expertenwissen verfügen, mit dem sie sich in ihrer beruflichen Praxis besonders qualifizieren.
- (4) Jeder Studienblock setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die i. d. R. in sich thematisch und organisatorisch abgeschlossen sind. Dadurch wird eine flexible Studiengestaltung ermöglicht und zugleich gewährleistet, dass die Studierenden das Studium nach ihren eigenen zeitlichen Möglichkeiten zusammenstellen können. Empfehlungen für einen Studienaufbau gibt der Studienverlaufsplan.
- (5) Der Basisteil setzt sich aus 5 Modulen mit jeweils 8 bis 10 Leistungspunkte zusammen und umfasst insgesamt 42 Leistungspunkte. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 1.050 Stunden, was in etwa einem Drittel der gesamten Arbeitslast des Studiengangs entspricht. Der Grundlagenteil besteht aus den folgenden Modulen:

Modul	Bezeichnung	Sachgebiete/Inhalte	CP
BWL I	Führungswissen	1.1 Grundlegende Zusammenhänge bei der Unternehmensführung 1.2 Grundlegende Zusammenhänge der internationalen Geschäftstätigkeit 1.3 Vermittlung von interkulturellen Kommunikationsfähigkeiten 1.4 Erhöhung der Team-, Konflikt- und Moderationsfähigkeiten	10
BWL II	Betriebliches Rechnungswesen und Finanzierung	2.1 Internes Rechnungswesen 2.2 Externes Rechnungswesen 2.3 Investition und Finanzierung I	8
BWL III	Strategisches und Risikomanagement	3.1 Strategisches Management 3.2 Risikocontrolling 3.3 Finanzierung II	8
VWL I	Volkswirtschaftstheorie	4.1 Mikroökonomik: Theorie des Haushalts und der Unternehmung, Marktmechanismen 4.2 Makroökonomik: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Konjunktur 4.3 Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Grundlagen der Außenwirtschaftstheorie und -politik	8
VWL II	Theorie und Empirie der Wirtschaftspolitik	5.1 Theorie der Wirtschaftspolitik 5.2 Wettbewerbspolitik: Grundlagen der deutschen und europäischen Wettbewerbspolitik 5.3 Europäische Geld- und Finanzpolitik: Europäische Währungsunion, Eurosystem als Träger der Geldpolitik	8

- (6) Der Spezialisierungsteil, in dem spezielle Kenntnisse im Bereich der Energiewirtschaft vermittelt werden, umfasst inklusive Mastermodul 9 Module. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 1.950 Stunden.

Modul	Bezeichnung	Sachgebiete/Inhalte	CP
Recht I	Energierecht	Gesetzlicher Rahmen der leitungsgebundenen Energiewirtschaft EnWG, Gründung und Organisation der EVU Regulierung Netzanschluss und –zugang EEG, KWKG als Subventionssysteme	8
Recht II	Kartell- und Umweltrecht	Kartellrecht Umweltrecht, insbes. Energieanlagen-Genehmigungsrecht	4
Energietechnik I	Grundlagen der Elektrizitätsversorgung:	Aufbau der Elektrizitätsversorgung mit den Schwerpunkten: - Stationäre Analyse symmetrischer Systeme - Transformator inkl. Sternpunktbehandlung - Leitung - Generatoren und Verbraucher - Lastflussberechnung - Ersatznetzberechnung - Kurzschlussstromberechnung (symmetrisch)	6
Energietechnik II	Energieträger und Energieumwandlung	Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme- und Gasversorgungssysteme: - Grundlagen Strom- und Wärmeerzeugung - Konventionelle Energieerzeugung - Regenerative Energieerzeugung - Energiespeicher	8
Energietechnik III	Übertragungs- und Verteilungsnetze	Planung und Betrieb von Elektrizitätsversorgungssystemen - Leistungsfrequenzregelung - Spannungsblindleistungsoptimierung - Versorgungsqualität in Stromnetzen - Berechnung der Versorgungszuverlässigkeit (Theorie und Rechnerpraktikum) - Verteilungsnetze Anwendung von Netzberechnungsverfahren (Theorie und Rechnerpraktikum)	6
Energiewirtschaft I	Märkte für Primärenergieträger	Grundprobleme der Energiewirtschaft Ressourcenökonomik und dynamische Optimierung Primärenergieträger Erdöl Primärenergieträger Kohle Primärenergieträger Gas Primärenergieträger Uran Erneuerbare Energien und das EEG	8
Energiewirtschaft II	Märkte für leitungsgebundene Energieträger und Regulierung	Märkte für leitungsgebundene Energieträger: - Elektrizitätsmarkt - Gasmarkt Energiehandel an Börsen, Energiebeschaffung Staatliche Eingriffe: - Theorie und Praxis der Regulierung	8
Energiewirtschaft III	Moderne Energieökonomik	Klimaproblematik, CO ₂ -Emissionshandel Modellierung in der Energiewirtschaft Energieeffizienz Energieprognosen Energienmärkte in Deutschland und der EU Aktuelle Probleme der Energiepolitik & -wirtschaft	8
Mastermodul		Masterarbeit mit Verteidigung	22

- (7) Die Lehrveranstaltungen zu jedem Modul des Basisteils, die Module und Lehrveranstaltungen des Spezialisierungsteils sowie eine Empfehlung für den Ablauf des gesamten Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.
- (8) Masterarbeiten können in allen durch die Module vorgegebenen Themenbereichen geschrieben werden.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

1. Studienjahr	CP
Einführung HDT	0
Grundlagen der Elektrizitätsversorgung (ET 1)	6
Führungswissen (BWL 1)	10
Volkswirtschaftstheorie (VWL 1)	8
Energieträger und Energieumwandlung (ET 2)	8
Märkte für Primärenergieträger (EW 1)	8
Übertragungs- und Verteilungsnetze (ET 3)	6
	46
2. Studienjahr	
Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	
und Finanzierung (BWL 2)	8
Theorie und Empirie der Wirtschaftspolitik (VWL 2)	8
Energierrecht (Recht 1)	8
Kartell- und Umweltrecht (Recht 2)	4
Märkte für leitungsgebundene Energie-	
träger und Regulierung (EW 2)	8
Strategisches und Risikomanagement (BWL 3)	8
Energieökonomie (EW 3)	8
	52
3. Studienjahr	
Mastermodul (Master-Arbeit bis Verteidigung) 28 Wochen	22
Summe	120

Die Anmeldung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 80 C.P. gesammelt hat. Die reguläre maximale Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab JG 7 6 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden (max. 8 Monate). Sie wird mit einer Verteidigung abgeschlossen.